

Vorblatt

Problem:

Mit der letzten Novelle zum Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 80/2010) wurde in § 24 Abs. 3 TSchG eine eigene Verordnungsermächtigung normiert, wonach die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden geregelt werden sollen. Punkt 1.6. der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung hat daher zu entfallen.

Es wurde festgestellt, dass in Anlage 3 bei der Regelung über die Haltung von Krokodilen ein offensichtlicher Schreibfehler besteht. Für bestimmte Arten wurde die Wassertiefe anstatt in Metern in Zentimetern angegeben. Weiters ist durch ein Redaktionsversehen die Haltung von Nilwaranen zweimal in der Anlage 3 enthalten.

Ziele:

Mit dieser Verordnung werden die Haltungsbestimmungen von Hunden an die neue Rechtslage angepasst; die Haltungsbestimmungen für Krokodile und den Nilwaran werden berichtigt.

Alternativen:

Keine.

Inhalt:

Entfall der Bestimmungen über die Hundeausbildung; Richtigstellung der Maßangaben bei der Haltung von Krokodilen; Entfall des Punktes 3.2.22. der Anlage 3, da es sich um eine doppelte Regelung handelte.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:

Hat gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle zum TSchG (BGBl. I Nr. 80/2010) wurde in § 24 Abs. 3 TSchG eine eigene Verordnungsermächtigung normiert, wonach die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden geregelt werden sollen. Punkt 1.6. der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung hat daher zu entfallen. Mit dieser Verordnung werden die Haltungsbestimmungen von Hunden an die neue Rechtslage angepasst.

Es wurde festgestellt, dass in Anlage 3 bei der Regelung über die Haltung von Krokodilen ein offensichtlicher Schreibfehler besteht. Für bestimmte Arten wurde die Wassertiefe anstatt in Metern in Zentimetern angegeben. Mit der vorliegenden Verordnung werden daher die Haltungsbestimmungen von Krokodilen berichtigt. Weiters befanden sich in der Anlage 3 zweimal Regelungen für den Nilwaran, weswegen diese doppelte Regelung durch Streichung eines Punktes in der vorliegenden Verordnung beseitigt wird.

Besonderer Teil

Ad Pkt. 1.:

Im Hinblick auf die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 durch BGBl. I Nr. 3/2009 wird der Text der geltenden Ministerienbezeichnung angepasst. Dies dient dem besseren Zugang zum Recht durch den Normadressaten.

Ad Pkt. 2:

Durch den Entfall der Bestimmungen über die Hundeausbildung wird die Verordnung der neuen Rechtslage angepasst.

Ad Pkt. 3:

Die Bestimmungen über die Wassertiefe, die der Wasserteil bei der Haltung bestimmter Krokodile zu erfüllen hat, werden richtiggestellt.

Ad Pkt. 4:

Der Nilwaran war bisher zweimal in der Verordnung geregelt (Pkt. 3.2.10. und 3.2.22.). Deshalb entfällt 3.2.22. in der Anlage 3.